



FÖRDERUNG BEHINDERTER PFORZHEIM E.V.

Vormals Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder e.V



c/o Horst Dangelmayer Reutäckerstr. 5 75196 Remchingen

Förderung Behinderter • K.-Adenauer-Str. 23 • 75180 Pforzheim

An

Frau Katja Mast, MdB
Herrn Gunther Krichbaum, MdB
Herrn Peter Weis, MdB
Frau Stefanie Seemann, MdL
Herrn Dr. Hans-Ulrich Rülke, MdL
Herrn Dr. Bernd Grimmer, MdL
Herrn Philipp Dörflinger, Landtagskandidat
Herrn Felix Herkens, Landtagskandidat
Herrn Philippe Singer, Landtagskandidat

Herrn Oberbürgermeister Peter Boch
Herrn Landrat Bastian Rosenau

Wir unterstützen u. a. folgende Einrichtungen:
Alle Bereiche des Caritasverbandes Pforzheim für behinderte Kinder im Heilpädagogischen Zentrum, Blumenheckstrasse. Behinderte Erwachsene in den Tagesförderstätten und Wohnheimen im Haus am Kappelhof und der Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis, den Familientastende Dienst und die Werkstätten für behinderte Menschen der Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis.

Pforzheim, im Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

aus der Sicht von betroffenen Menschen mit schwerst-mehrfacher Behinderung und ihren Angehörigen / Eltern

Sehr

die Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die Leistungen der Teilhabe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauszulösen sowie die Rechte und die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken, führen bei vielen Menschen zu mehr Autonomie und Unabhängigkeit von Fürsorgeleistungen.

Diese Ziele sollen durch ein komplexes und kompliziertes Finanzierungskonstrukt erreicht werden, welches Menschen mit schwersten multiplen Behinderungen sowie deren Angehörigen und rechtlichen Betreuer aber auch die Sozial- und Eingliederungshilfeverwaltungen sowie die Einrichtungen, in denen diese Menschen leben, vor große Herausforderungen stellt.

Gerade Menschen mit schwersten multiplen Behinderungen liegt in der Regel eine Konstitution zu Grunde, die dazu führt, dass sie in vielen Lebensbereichen auf besondere Unterstützung anderer Menschen angewiesen sind. Damit sie diese Unterstützung erhalten, bedarf es der aktiven Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie der Grundsicherung nach SGB XII und der damit verbundenen Bürokratie, die sie selbst meist nicht überblicken und schon gar nicht erledigen können. Sie benötigen hierzu Hilfe von Angehörigen und rechtlichen Betreuern.

Ein gravierender Mangel der dritten Reformstufe des BTHG ist, dass das Gesetz die extremen Unterschiede der allgemeinen Sozialhilfeleistungsempfänger gegenüber erwachsenen Menschen, die hohen Hilfebedarf zum Leben benötigen und daher in einer „besonderen Wohnform“ leben, nicht annähernd genügend berücksichtigt.

Insbesondere bei der „Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung“ wird dies besonders deutlich.

1. Vorsitzender:
Bruno Kohl
Konrad-Adenauer-Strasse 23
75180 Pforzheim
Telefon: 07231 – 73928
E-Mail: foebi-pforzheim@arcor.de

2. Vorsitzende:
Karin Hajeck
Obere Klinge 12
75245 Neulingen – Bausch.
07237 – 7639
karinhajeck@t-online.de

Eingetragen unter VR 382 im Amtsgericht Pforzheim
Spenden- und Beitragskonten
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE78 6665 0085 0000 2200 51, BIC: PZHSDE66XXX
Volksbank Pforzheim
IBAN: DE38 6669 0000 0000 0007 51, BIC: VBPFDE66XXX

F
ö
r
d
e
r
n
-
B
e
g
l
e
i
t
e
n
-
I
n
t
e
g
r
i
e
r
e
n



Die meisten derart betroffenen Menschen müssen – auch wenn sie in Einrichtungen leben - ihren Lebensunterhalt durch die "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" aus Mitteln der Sozialhilfe im SGB XII bestreiten. Dort wird eine bis 2019 genannte „stationäre Einrichtung“ nun zu einer „besonderen Wohnform“.

Der Begriff „besondere Wohnform“ wird im SGB IX und SGB XII nicht eindeutig definiert, er wird jedoch im § 42a Abs. 2 SGB XII 2 mit dem besonderen Merkmal "keine eigene Wohnung" angedeutet.

In einer „besonderen Wohnform“ leben ausschließlich Personen, die in § 99 SGB IX i.V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i.d.F.v. 31.12.2019 beschrieben sind: „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. ...“

Gemäß § 42a SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung und gemäß § 42b SGB XII werden Mehrbedarfe für Mittagessen berücksichtigt und in § 30 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII wird Menschen mit Behinderung, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

In den weiteren Paragraphen werden den erheblichen Mehrbedarfen der Menschen die in der "besonderen Wohnform" leben und schwerbehindert sind nicht Rechnung getragen und Ihrer besonderen Lebenssituation nicht gerecht.

Darüber hinaus verfügen die meisten Menschen in einer "besonderen Wohnform" über kein oder nur ein sehr geringes Einkommen, die neuen Freibeträge beim Einkommen und Vermögen sind für sie „Luftschlösser“.

Mehrbedarfe als Beispiel:

Zuzahlungen für Medikamente, Hilfsmittelzuzahlungen zum Beispiel für orthopädische Schuhe und Kompressionshilfen, Aufwendungen für Körperpflege (Maniküre, Pediküre), Mehraufwendungen bei Bekleidung (rollstuhlgerechte Hose etc.), Teilnahme an Kulturveranstaltungen mit erforderlicher Begleitung, Zuzahlungen für Fahrdienste usw.

Gemäß Berechnungsbogen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich bei der Unterbringung z.B. im

Caritas Haus am Kappelhof ein Gesamtbedarf in Höhe von € 877,14

Berechnet werden vom Caritasverband für Wohntgelt, Unterkunft und Verpflegung € 709,11

Es verbleiben dem Behinderten zur freien Verfügung Im Monat nur € 168,03

Selbst wenn ein Mensch mit Behinderung zum Beispiel in der Lebenshilfe 5 Tage die Woche arbeitet, behält er von seinem Bruttoverdienst in Höhe von

€ 188,00 nach Anrechnung bei der Grundsicherung und gesetzlicher Abzüge € 148,81

sodass ihm insgesamt im Monat zur freien Verfügung verbleiben € 316,84



Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Überlegungen, Hinweise und Vorschläge unterbreitet, die nach unserer Einschätzung zu einer echten "Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" führen können. Somit würde die Zielsetzung des Gesetzes auch für Menschen, die in einer "besonderen Wohnform" leben müssen, erreicht.

a) Regelbedarf nach Anlage zu § 28 SGB XII

Es ist nicht nachvollziehbar, dass behinderte Menschen die in der besonderen Wohnform leben mit zwei erwachsenen Personen die in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben, gleichgestellt und damit in die "Regelbedarfsstufe 2" eingruppiert werden. Das widerspricht jedweder Realität und berücksichtigt nicht die Situation der meisten schwerbehinderten Personen.

Notwendig wäre eine besondere Regelbedarfsstufe für Menschen mit folgenden Merkmalen:

Personen mit Behinderung, die in einer „besonderen Wohnform" leben und mindestens dem Pflegegrad 2 haben.

Der Betrag sollte über der Regelbedarfsstufe 2 liegen.

b) Mehrbedarfe § 42b Abs. 2 SGB XII- Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Dieser Paragraph zwingt trotz marginalen maximalen Beträgen von € 64,60 pro Monat, die der Leistungserbringer in Rechnung stellt und vom Sozialamt erstattet werden muss (Ping-Pong-Spiel), zu einem enormen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Leistungsträgern als auch bei den Leistungsempfängern.

Hier sollte ein pauschaler monatlicher Betrag auf der Basis des Rundschreibens des BMAS vom 28.10.2019 und unter Bezugnahme zur Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche festgelegt werden.

Alternativ sollten die Leistungserbringer direkt digital mit den Sozialämtern abrechnen und nicht die Menschen mit Behinderung und Ihre Betreuer beschäftigen und überfordern.

c) Einsatz vom Einkommen und Vermögen § 43 SGB XII

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit und Erwerbsminderungsrenten unter insgesamt € 864 sollten bei der Grundsicherung nicht angerechnet werden.

Begründungen:

1. Bei den Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel ist die Einkommensgrenze das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 ($432 \times 2 = € 864$).
2. Der Betrag für geringfügig Beschäftigte beträgt € 450, in der Gleitzone bis € 850 und ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
3. Der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde beträgt € 9,35, das entspricht bei 8 Stunden pro Arbeitstag und 19 Arbeitstagen pro Monat € 1.421,20.



d) Leistung der Grundsicherung durch die Sozialämter direkt an die Leistungserbringer

Wie die Eingliederungshilfe sollte auch die Grundsicherung direkt an die Leistungserbringer erfolgen, da die meisten Menschen die in der "Besonderen Wohnform" leben mit der gesamten Abwicklung (Schriftverkehr, Geldeingänge, Rechnungen, Zahlungen) total überfordert sind. Dies gilt auch für die meisten Betreuer und Angehörigen.

Der Caritasverband e.V. Pforzheim hat daher für die Bewohner sogenannte Verwahrgeldkonten eingerichtet, um wenigstens die monetären Abwicklungen für seine behinderten Bewohner zu übernehmen – eine echte Dienstleistung, für die wir sehr dankbar sind.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Aktivität und Ihrem Einsatz den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen, dass dieses Gesetz dem Ziel, hier Zitat vom BMSA: „die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – und zwar für ALLE – zu verbessern und so einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen“ gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dangelmayer

Betroffener Vater

Bruno Kohl

Vorsitzender des FöBI e.V